

Zeitschrift: Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

Band: - (2006)

Heft: 3

Rubrik: Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spitex Verband Kanton Zürich, Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich,
Telefon 044 291 54 50, Telefax 044 291 54 59, E-Mail info@spitexzh.ch, www.spitexzh.ch

Ablauf und Anwendung der ärztlichen Verordnung

Die ärztliche Verordnung ist die Basis für die Erbringung von Spitex-Leistungen und deren Finanzierung durch die Versicherer. Gleichzeitig stellt sie die Grundlage für die Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft dar. Verschiedene negative Rückmeldungen und ein Hinweis der Helsana Versicherungen AG haben uns bewogen, wieder einmal auf dieses wichtige Thema einzugehen.

(SC/Fl) Gemäss Art. 7 Abs. 1 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) übernimmt die Versicherung die Kosten der Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen (Leistungen), die aufgrund der Bedarfsabklärung auf ärztliche Anordnung oder im ärztlichen Auftrag erbracht werden (siehe auch Art. 8). Der Arzt oder die Ärztin entscheidet also, ob die Spitex eine Bedarfsklärung durchführen soll, ob bestimmte Massnahmen der Behandlung und Untersuchung anzuordnen sind, ob Massnahmen der Grundpflege und/oder haus-

wirtschaftliche und andere Spitex-Leistungen angeordnet werden müssen.

Korrekte Reihenfolge

Ärztinnen und Ärzte sind gesetzlich verpflichtet, die erste Hälfte (Seite 1) des ärztlichen Spitex-Auftrages auszufüllen und diesen danach an die Spitex-Organisation weiter zu leiten. Diese quantifiziert auf der zweiten Hälfte (Seite 2) des Formulars den voraussichtlichen Zeitbedarf und die voraussichtlichen Kosten pro Dauer der Verordnung. Danach schickt sie das ausgefüllte Formular an den Arzt oder die Ärztin zurück. Erfolgt innert acht Arbeitstagen keine Intervention, ist der voraussichtliche Pflegeaufwand akzeptiert.

Nun hat kürzlich die Helsana Krankenversicherung anhand genauer Prüfung von zahlreichen ärztlichen Verordnungen festgestellt, dass sich verschiedene Spitex-Organisationen die Verordnungen rückwirkend unterzeichnen lassen, was nicht zulässig ist. Die Helsana weist in ihren Ausführungen darauf hin, dass die ärztliche Verordnung im Sinne des Gesetzes (KVG und KLV) grundsätzlich vorgängig, also vor Beginn der Behandlung zu erstellen ist, d.h. sie gilt für die Behandlungen ab dem Datum der Ausstellung durch den Arzt oder die Ärztin. Es gibt einen Bundes-



Ärzte und Ärztinnen entscheiden, ob die Spitex eine Bedarfsabklärung durchführen soll.

gerichtsentscheid (BGE 103 V 79), der dieses Vorgehen bestätigt.

Nicht rückwirkend

Eine Behandlungsdauer, für die erst nachträglich eine ärztliche Verordnung ausstellt wird (sog. rückwirkende Verordnung), kann nicht zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgerechnet werden. Das ist nicht neu. Die Helsana macht zu Recht darauf aufmerksam, dass die Krankenversicherer bei einer Erstverordnung auf eine per Behandlungsbeginn ausgestellte Verordnung nicht verzichten können. Falls der ärztliche Auftrag bei Klientinnen und Klienten ununterbrochen fortgesetzt wird, gewährt sie für die neuerliche Unterzeichnung der Verordnung durch den verordnenden Arzt/Ärztin eine tolerierbare Frist von ca. 4 Wochen. Falls erst mit Eingang einer Rechnung ersichtlich wird, dass der Beginn der Behandlung nicht mit dem Ausstellungsdatum der Verordnung übereinstimmt, wird die Krankenversicherung die Kostenübernahme für den dem Ausstellungsdatum der ärztlichen Verordnung vorgehenden Zeitraum konsequent ablehnen und ihre Versicherten entsprechend informieren.

Zusammenarbeit

Die Ärztegesellschaft Kanton Zürich und der Spitex Verband haben in einem Treffen, das vor kurzem stattfand, gegenseitig vereinbart, ihre Mitglieder regelmäßig über die gesetzlichen Grundlagen sowie das korrekte Ausfüllen der ärztlichen Verordnung

und der Quantifizierung zu informieren. Beide Seiten gehen davon aus, dass dies für eine konstruktive Zusammenarbeit in der Betreuung der gemeinsamen Patientinnen und Patienten unerlässlich ist. Wichtig ist – auch da waren sich alle Beteiligten einig –, dass beide Partner als erstes bei der jeweiligen «Gegenseite» direkt nachfragen und intervenieren, wenn sie mit dem ausgefüllten Formular nicht zufrieden sind. Kann das Problem zwischen Arzt resp. Ärztin und Betriebsleitung nicht befriedigend gelöst werden, soll sich der Arzt oder die Ärztin an den verantwortlichen Vorstand der Spitex-Organisation wenden. Analog dazu kann die Spitex den Vorsitzenden der zuständigen Bezirksärztegesellschaft für eine mögliche Lösung beziehen. Falls auch dieser Ebene kein gangbarer Weg gefunden wird, stehen auf Wunsch die Ärztegesellschaft und/oder der Spitex Verband für Gespräche zur Verfügung.

Appell

Der Spitex Verband Kanton Zürich bittet sowohl alle Spitex-Organisationen wie auch die Ärzteschaft, sich strikt an die geltenden gesetzlichen Vorschriften zu halten. Dies gilt selbstverständlich für alle ärztlichen Verordnungen, unabhängig von der zuständigen Krankenversicherung. Die Geschäftsleitungen des Spitex Verbandes und der Ärztegesellschaft stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. □

Dieser Beitrag erscheint auch in der Zürcher Ärzte Zeitung.

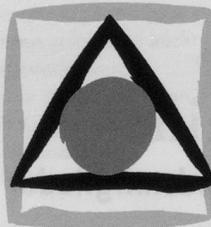
Bezug

Das Formular «Ärztlicher Spitex-Auftrag/Anordnung» wurde vom Spitex Verband Kanton Zürich, der Ärztegesellschaft des Kanton Zürich und Santéuisse Zürich-Schaffhausen gemeinsam erarbeitet. Es kann unter www.spitexzh.ch/Downloads zusammen mit den Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars bezogen werden.

Sanft und nachhaltig heilen

Berufe mit Zukunft

Chinesische Medizin, Klassische Homöopathie



Schule
für klassische Naturheilkunde
Zürich
Schöntalstrasse 21, CH-8004 Zürich
Tel. 044 241 56 83, Fax 044 241 02 04
info@naturheilkunde.ch
www.naturheilkunde.ch

EDUQUA

Spitex-Dienste der Stadt Zürich, c/o Spitex Vitalis, Riesbachstrasse 59, 8008 Zürich,
Telefon 044 421 36 36, Telefax 044 421 36 39, E-Mail info@spitex-vitalis.ch

Ein Netzwerk von städtischen Spitex-Organisationen entsteht

Spitex-Organisationen aus 14 Städten treffen sich regelmässig zu einem Vergleich von Leistungs- und Finanzdaten sowie zur Meinungsbildung zu aktuellen Themen.

(CB) Der Kennzahlenvergleich hat in der Spitex eine lange Tradition. Kantonalverbände erheben seit Jahren Statistikdaten bei ihren Mitgliedern. Diese Daten sind für die Beurteilung der eigenen Positionierung unerlässlich. Bei der Interpretation dieser Daten ist wichtig, die unterschiedlichen Ausgangslagen der Organisationen zu berücksichtigen. Gerade

ländliche und städtische Situationen aber sind schwierig zu vergleichen.

Auf diesem Hintergrund entstand auf Initiative der Spitex Stadt Bern die Idee eines Benchmarkings der grösseren Deutschschweizer Städte. Die Stadt Bern lud 2005 zu einem ersten Treffen ein. Inzwischen haben zwei weitere Treffen stattgefunden, an denen folgende Städte teilnahmen: Bern, Aarau, Biel, Frauenfeld, Olten, Solothurn, St. Gallen, Chur, Luzern, Kriens, Zug, Thun, Winterthur und Zürich. Schnell zeigte sich, dass nicht nur das Benchmarking, also der Vergleich von Leistungs- und Finanzdaten, für die Teilnehmenden interessant ist, sondern auch das Knüpfen von Kontakten

und die Meinungsbildung zu aktuellen Themen.

An erster Stelle stand jedoch die Erarbeitung eines konsistenten Datenvergleichs. Der Finanzchef der Spitex Stadt Bern erarbeitete die Definitionen. Er sammelt nun auch die Daten und stellt sie jeweils den Teilnehmenden vor den Treffen zu. Auch wenn alle Organisationen über ein gut ausgebautes Rechnungswesen verfügen, ist es auch unter den Städten nicht einfach, die Dateninhalte wirklich vergleichbar zu machen. Bei der Diskussion der Daten werden Einflüsse von Faktoren deutlich, die häufig nur mittelfristig zu verändern sind. Typische Beispiele dafür sind Tarifgestaltung, Organisationsformen und

-grössen sowie Einsatzkriterien für das Personal.

An jedem Treffen stellt sich eine Organisation mit ihrer Aufbau- und Ablauforganisation vor. Die jeweilige Organisation bereitet auch ein Schwerpunktthema vor. Solch konkrete Anschauungsbeispiele ermöglichen fundierte Diskussionen. Bei der ersten Präsentation zum Beispiel wurden vor allem Fragen und Erkenntnisse rund um die Verwendung von Hilfsmitteln – Kommunikationsmittel, Planungshilfen, Abklärungstools – diskutiert, aber auch Lösungsansätze zu Themen wie Umgang mit spezialisierten Spitex-Dienstleistungen, Nacht- und Expresspitex sowie MitarbeiterInnenpools verglichen. □

Spitex Zürich-Nord möchte für die Zukunft gerüstet sein

(CB) Die Stadtteile von Zürich Nord boomen. In den nächsten Jahren wachsen die Quartiere Affoltern, Seebach und Saatlen um etwa 10'000 Personen. Dabei ist auch eine Zunahme auch der älteren Wohnbevölkerung zu erwarten.

Die heutigen Standorte der drei Quartierzentrums Affoltern, Oerlikon und Seebach sind in Bezug auf die personelle und räumliche Grösse, die Ablauforganisation wie auch die Wirtschaftlichkeit nicht optimal. Das aufgrund der

demografischen Veränderung zu erwartende Wachstum kann in den bestehenden Zentren nicht abgewickelt werden. Schwamendingen, das vierte Zentrum des Vereins Zürich-Nord, entspricht den aktuellen, aber auch den künftigen Anforderungen.

Der Stadtrat hat sich mit der Genehmigung der Spitex-Strategie 2014 der Stärkung der ambulanten Versorgung verpflichtet, die wachsende Bedeutung der Spitex im Gesundheitswesen so auch in der städtischen Politik verankert.

Es ist aber auch zu befürchten, dass aufgrund der Umsetzung der Neuordnung des Finanzausgleichs (NFA) wie auch einer neuen Pflegefinanzierung die finanziellen Mittel knapper werden.

Aus diesen Gründen hat der Vorstand der Spitex Zürich-Nord beschlossen, die Zentren Affoltern, Oerlikon und Seebach per Ende August 2006 zu schliessen und zwei neue Standorte zu suchen. Das Zentrum Schwamendingen bleibt am bisherigen Standort bestehen. Auch das Krankenmobi-

lienmagazin an der Baumackerstrasse wird geschlossen. Per 1. September werden neue Räumlichkeiten an der Eggbühlstrasse 14 und an der Blumenfeldstrasse 20 bezogen. An der Eggbühlstrasse wird ein grosses Krankenmobilienmagazin eröffnet, welches an fünf Tagen sowohl vormittags wie auch nachmittags geöffnet ist. Auf Wunsch werden die Hilfsmittel der Kundschaft auch nach Hause geliefert. Neu wird Spitex Zürich-Nord über eine gemeinsame Telefonnummer erreichbar sein. □

Wir sind für Sie da –
wann immer Sie uns brauchen

**Pflege und Betreuung
bei Ihnen zu Hause,
24 Stunden täglich**

Bestellen Sie unsere Informations-
broschüre oder vereinbaren Sie
ein unverbindliches Beratungsgespräch

PHS

Private Hauskrankenpflege Spitzex
Personalberatung für Heime und Spitäler

www.phsag.ch

PHS AG
Vorderberg 11, 8044 Zürich
Telefon: 044 201 16 16
E-Mail: info@phsag.ch